

Konzept

Corona-Schnell- bzw. Selbsttests
für Hochschulangehörige (SARS-CoV 2)

Version: 2.0
Stand: 11.10.2021
Autor: Jan Theilken

1. Ausgangslage

Als unterstützende Maßnahme in der COVID-19-Infektionsprävention werden an der Jade Hochschule so genannte Schnelltests zur Selbstanwendung (sog. **Corona-Heimtests**) den **in Präsenz** tätigen Hochschulangehörigen zur Verfügung gestellt.

Corona-Heimtests werden von der Testperson selbstständig - auch ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach einer Anleitung des Herstellers durchgeführt. So können Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laientest frühzeitig erkannt werden.

Im Sinne der sog. **3G-Regel** (an COVID-19 **G**enesene, gegen COVID-19 vollständig **G**eimpfte und auf COVID-19 **G**etestete Personen) dient der Corona-Heimtest als Nachweis des Status einer getesteten Person.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Jade Hochschule verhindert wird.

1.1. Zielsetzung

Heimtests können dazu beitragen, bisher unerkannte Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Je mehr Personen sich testen, umso geringer wird die Anzahl der unentdeckt positiven Fälle sein.

2. Testablauf

2.1. Allgemein

2.1.1. Wann wird getestet?

Bedienstete der Jade Hochschule, einschließlich studentischer Hilfskräfte, die regelhaft in Präsenz arbeiten, erhalten mindestens zwei Selbsttestkits pro Arbeitswoche.

2G-Personengruppe

Bei den Bediensteten der Jade Hochschule, die einen Nachweis über eine Genesung an COVID-19 oder einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 besitzen (2G-Nachweis), werden Selbsttestkits für die Eigenanwendung bereitgestellt.

Der Selbsttest muss dann vor dem Betreten des Campusses, in der Regel im heimischen Bereich, stattfinden. Eine Dokumentation des Testergebnisses ist nicht notwendig.

3G-Personengruppe

Bedienstete und Studierende der Jade Hochschule, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, können nur Zutritt erhalten, wenn Sie ein negatives Schnelltestergebnis (eines dafür von einer unteren Gesundheitsbehörde beauftragten Leistungserbringers oder Betriebes) oder ein negatives Ergebnis eines bezeugten Selbsttests mit sich führen.

Ein bezeugter Selbsttest ist ein handelsüblicher Corona-Heimtest, der unter Aufsicht nach Vorgaben des jeweiligen Herstellers durchgeführt wurde.

Der bezeugte Selbsttest muss außerhalb der Gebäude der Jade Hochschule (z. B. zuhause, auf dem Parkplatz oder in einem dafür vorgesehenen Zelt oder Bürocontainer) stattfinden.

Die Dokumentation erfolgt auf einem Formblatt, dem sog. Testtagebuch (<https://d3web.jade-hs.de/public/download?Q4=P000024729>).

2.1.2. Zugelassene Zeugen für den bezeugten Selbsttest

Bezeugte Selbsttests können ausschließlich unter Aufsicht einer der unten aufgeführten Personen durchgeführt werden:

- Alle Angehörigen der Jade Hochschule (Studierende, Bedienstete, usw.), insbesondere studentische Hilfskräfte auf dem Campus eingerichteter Selbsttest-Stationen.
- Angehörige anderer niedersächsischer Hochschulen (z. B. der Uni Oldenburg).
- Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (ab 14 Jahren) niedersächsischer Schulen.
- Bedienstete niedersächsischer Landesbehörden (z. B. der Landespolizei).
- Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege.
- Mitarbeiterinnen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften oder Einrichtungen der Tagespflege.

Siehe hierzu auch Anhang I.

2.1.3. Anlieferung, Lagerung und Ausgabe

Die Versorgung der Jade Hochschule mit Testkits wird durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin vorgenommen.

Die durch das Land Niedersachsen derzeit noch kostenlos gelieferten Testkits sind ausschließlich für Landesbedienstete und nicht für Studierende oder für Hochschulexterne vorgesehen. Für die letztgenannten Personengruppen sind/werden separate Testkits seitens der Jade Hochschule beschafft.

Bedienstete erhalten entweder einen Wochenvorrat (mindestens zwei Testkits) oder einen Monatsvorrat.

Durch die Jade Hochschule selbst beschafften Testkits werden bevorzugt an Studierende und Gäste ausgegeben.

Studierende erhalten Testkits im Rahmen bezeugter Selbsttests in dafür eingerichteten Selbstteststationen auf den Campussen. Ausnahmsweise kann Studierenden ein Vorrat (max. fünf Testkits) mitgegeben werden, wenn Sie bezeugte Selbsttests im heimischen Bereich durchführen können (z. B. in studentischen Wohngemeinschaften).

Gäste (z. B. auch externe Mitglieder von Berufungskommissionen) **und Bewerber_innen** können ebenfalls ein negatives Ergebnis eines bezeugten Selbsttests beibringen. Ansonsten ist hier auf die externen Testmöglichkeiten (Testzentren) zu verweisen, sofern diese für den Gast kostenfrei sind, und ein negatives Testergebnis bei der zuständigen Ansprechperson vorzulegen.

Die Testkits sind sicher, trocken und nach Herstellervorgaben aufzubewahren, um die Qualität bei späterer Anwendung nicht zu beeinträchtigen (Packungsbeilage beachten).

Die Ausgabe erfolgt durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin i. d. R. an die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten (Dezernats- und Referatsleitungen) und die jeweiligen Dekanate. Die Leitungen der Organisationseinheiten als auch die Dekanate geben die Testkits an die jeweiligen Anwender_innen weiter.

2.1.4. Unterweisung

Die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin bietet Unterweisungen für Hochschulangehörige an. Dabei werden die Abläufe im Zusammenhang mit den avisierten Testungen sachgerecht übermittelt. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsweise und Handhabung der Testkits unter Beachtung der Hygienevorgaben. Ebenso relevant ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Abläufe in der Vorbereitung und im Anschluss an die Testungen.

Hinweise zur Durchführung finden Sie auf der Internetseite:

<https://www.jade-hs.de/index.php?id=16015>.

2.1.5. Kommunikationsstrukturen zum Thema Selbsttestung in der Einrichtung

Die Hochschulleitung informiert die für die Verteilung der Testkits an die Nutzer_innen zuständigen Stellen (Leitungen der Organisationseinheiten s.o.) über das Angebot und die Durchführung (insbes. Einwilligungserklärungen) der Testungen.

Eine einmalige Einwilligungserklärung der betroffenen Bediensteten aus der 2G-Personengruppe ist obligatorische Voraussetzung für die Teilnahme an den Selbsttests. Testkits werden nur gegen einmalige Vorlage der Einwilligungserklärung an Bedienstete und ggf. Externe ausgegeben.

Im Falle von bezeugten Selbsttests (3G-Personengruppe) ist eine schriftliche Einwilligung nicht notwendig.

2.1.6. Abfallentsorgung

Im **Heimbereich** benutzte Testkits können im häuslichen Restabfall entsorgt werden.

Die in der Hochschule benutzten Testkits, können ebenfalls in die entsprechenden Behältnisse für Restabfall an der Hochschule entsorgt werden.

Große Mengen an benutzten Testkits werden in dickwandigen reißfesten Plastiksäcken gesammelt und sachgerecht entsorgt (Abfallschlüssel 18 01 04; Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden).

2.2. Testablauf für Bedienstete

2.2.1. Zeitpunkt der Selbsttests

2G-Personengruppe

Voraussetzung für die Teilnahme an den Testungen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Probanden (s. o.).

Die Testung soll von den Hochschulangehörigen möglichst grundsätzlich (zu Hause) vor Beginn der Präsenz (i. d. R. **zweimal wöchentlich**) durchgeführt werden.

Die Selbsttestung der Hochschulangehörigen, die an fünf Werktagen in der Woche in Präsenz tätig sind, sollte möglichst auf die Wochentage **Montag und Mittwoch** verteilt werden.

3G-Personengruppe

Die bezeugte Testung soll von den Hochschulangehörigen **täglich** grundsätzlich vor Beginn der Präsenz außerhalb der Gebäude der Jade Hochschule durchgeführt werden.

2.2.2. Testort, Hygiene und Durchführung

Der Heimtest ist vor dem Antritt des Arbeitsweges im heimischen Bereich durchzuführen. Alternativ dazu kann der bezeugte Selbsttest auch in einer dafür auf den Campus eingerichteten Teststation vorgenommen werden.

Sollte ein Testort auf dem Campus festgelegt sein, so ist ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist, auszuwählen und entsprechend herzurichten. Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein. Die Müllsäcke sind abschließend fest zu verknoten, die Tische mit einem geeigneten Reinigungsmittel abzuwischen. Abschließend sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß der Information zur Anwendung des Herstellers.

Im Übrigen sind die allgemeinen im Hygienekonzept der Jade Hochschule beschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

2.2.3. Umgang mit dem Ergebnis

Ein **positives Testergebnis** ist unverzüglich der Hochschulleitung und der Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin zu melden.

Dafür ist das Meldeformular auf der Internetseite der Jade Hochschule zu nutzen:

<https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/aktuelles/hinweis-zum-corona-virus/corona-meldung/>

Eine positiv getestete Person gilt grundsätzlich als COVID-19-Verdachtsfall! Sie muss sich beim Hausarzt bzw. der Hausärztin melden und es muss ein PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts durchgeführt werden.

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle eines **negativen Testergebnisses** kann die/der Beschäftigte die Arbeit in der Hochschule aufnehmen, eine Meldung des Ergebnisses ist nicht erforderlich.

2.2.4. Verhalten bei einem positivem SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest

Mit einem positiven Ergebnis bei einem SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion.

Für Personen mit einem **positiven Testergebnis** gilt:

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen, um das positive Selbsttestergebnis bestätigen zu lassen.
2. das zuständige Gesundheitsamt ist nach der Bestätigung durch einen PCR-Test unter Mitteilung folgender Angaben informieren:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- telefonische Erreichbarkeit
- Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes
- e-Mailadresse
- Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest
- Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens
- Vor- und Nachname von allen im Hausstand lebenden Personen.

In der Regel erfolgt diese Mitteilung bereits durch die PCR-Testausführende Stelle erfolgt.

3. wenn der PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist sind unverzüglich die Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt bestand, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin zu informieren.

2.2.5. Dokumentation/ Datensicherung

Positive Testergebnisse werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin dokumentiert. Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit verarbeitet und werden danach wieder gelöscht.

2.3. Testablauf für die Studierenden

Die durch das Land Niedersachsen gelieferten Testkits sind ausschließlich für Landesbedienstete und nicht für Studierende oder für Hochschulexterne vorgesehen. Studierende können durch die Jade Hochschule beschaffte Testkits in dafür eingerichteten Teststationen auf den Campussen erhalten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest bei einer dafür von der unteren Gesundheitsbehörde beauftragten Stelle zu erhalten. Dieser Test ist nicht in allen Fällen kostenfrei.

Bei positivem Schnelltest gilt der generelle Ablauf wie unter 2.2 beschrieben.

3. Sicherheitshinweise – Testkits – Erste-Hilfe

Es ist darauf zu achten, dass keine Testflüssigkeiten verschüttet werden.

Auch dürfen weder die Extraktionsflüssigkeit noch die Testflüssigkeit in die Augen gelangen. Sollte dies dennoch geschehen, sind sofort die Augen mit fließendem Wasser gut auszuspülen. Bei eintretenden Beschwerden oder Schmerzen ist unverzüglich der Hausarzt oder Augenarzt aufzusuchen.

4. Rechtliche Fragen/Datenschutz

2G-Personengruppe

Die Einwilligungserklärung¹ enthält zusätzlich zur Einwilligung in die Teilnahme an der Testung auch die Einwilligung zur Dokumentation der Ergebnisse und zur Weiterverarbeitung der erhobenen Daten und Weitergabe an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Formular für Bedienstete** https://www.jade-hs.de/fileadmin/arbeitssicherheit/Einwilligungserkl%C3%A4rung_Bedienstete_210401.pdf.
- **Formular für Studierende in Sonderfällen** https://www.jade-hs.de/fileadmin/arbeitssicherheit/Einwilligungserkl%C3%A4rung_Studierende_210401.pdf

Das Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet vor der Testung zur Übergabe der Testkits bei der vorgesetzten Person, bzw. im zuständigen Dekanat abzugeben. Diese sammeln die ausgefüllten Formulare und geben sie einmal wöchentlich an die Stabsstelle Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin weiter.

Die erstmalige Einwilligungserklärung sollte entsprechend in der ausgebenden Stelle abgelegt werden. Auf den Einwilligungserklärungen kann ein Sichtungsvermerk der ausgebenden Stelle aufgebracht werden. Weiter sollten sich die ausgebenden Stellen eine Liste mit den erhaltenen Einwilligungserklärungen anlegen und bei erneuter Ausgabe von Testkits prüfen, ob diese bereits vorliegt oder noch erbracht werden muss. In dieser Liste (Formular mit Listenangaben: *Name, Vorname, Statusgruppe (Bedienstete_r/Studierende_r), Einwilligungserklärung liegt vor JA/NEIN, Anzahl ausgegebener Testkits XX in KWXX*) könnte dann auch der tatsächliche Verbrauch notiert werden.

Beispiel:

Fachbereich, Referat, Dezernat					
Leitung Name, Vorname					
Name, Vorname	Statusgruppe Bedienstete_r (B) / Studierende_r (S)	Einwilligungserklärung liegt vor Ja / Nein		Anzahl Testkits	KW

3G-Personengruppe

In auf den Campussen eingerichteten Teststationen werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.

¹ Hinweis nach Art. 13 DSGVO: Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

5. Anhänge

5.1. Anhang I: Welche Zeugen sind zulässig?

Auszug aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2021	Umsetzung in der Jade Hochschule (Bezeugter Selbsttest)
§ 7 Testung	
<p>[...] Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden.</p>	<p>Der bezeugte Selbsttest (i. d. R. ein Nasenvorhof-Abstrich oder ein Speicheltest) muss außerhalb der Gebäude der Jade Hochschule (z. B. zuhause oder auf dem Parkplatz) stattfinden.</p> <p>Die Testcontainer/Testzelte zählen nicht zu den Veranstaltungsorten der Jade Hochschule im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung.</p>
<i>Eine Testung [...] muss</i>	
<p>1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,</p>	<p>Alle Angehörigen der Jade Hochschule (Studierende, Bedienstete, usw.) dürfen den Selbsttest bezeugen. Dieses muss nicht zwingend vor Ort stattfinden, siehe Punkt 2.</p>
<p>2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,</p>	<p>Die Bezeugung darf auch vorgenommen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angehörige anderer niedersächsischer Hochschulen (z. B. der Uni Oldenburg). • Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler (ab 14 Jahren) niedersächsischer Schulen. • Bedienstete niedersächsischer Landesbehörden (z. B. der Landespolizei). • Mitarbeiter_innen in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege im Land Niedersachsen. • Mitarbeiter_innen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften oder Einrichtungen der Tagespflege im Land Niedersachsen.
<p>3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder</p>	<p>Schnellteste (Nasen-Rachen-Abstrich), die in Betrieben durch Personen, die dazu vom Gesundheitsamt beauftragt wurden, durchgeführt wurden, werden als 3G-Nachweis durch die Jade Hochschule anerkannt.</p>
<p>4. von einem Leistungserbringer [...] vorgenommen oder überwacht werden.</p>	<p>Schnelltests (Nasen-Rachen-Abstrich), die in Testzentren, Apotheken, Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt wurden, werden als 3G-Nachweis durch die Jade Hochschule anerkannt.</p>
<p>[...] Im Fall eines Selbsttests [...] ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht [...] des der [...] Schutzmaßnahme Unterworfenen [...] durchzuführen.</p>	<p>Selbsttests können ausschließlich unter Aufsicht einer der o. g. Personengruppen durchgeführt werden. Andere Zeugen sind nicht zulässig.</p>